



Bundeszentralamt  
für Steuern

# Mitteilungsverfahren über Kapitalertragsteuer auf Dividenden aus Aktien und Hinterlegungsscheinen MiKaDiv

Kommunikationshandbuch  
zur Datenübermittlung nach Maßgabe des  
§ 45b (ausgenommen Absatz 9) EStG und des § 45c EStG (FM)

# Änderungsübersicht

Dokument Version	Datum	Änderung
0.1	25.09.2025	Initiale Erstellung
1.0	10.12.2025	Veröffentlichung
1.1	20.03.2026	Kapitel 1.1: Ergänzung eingefügt Kapitel 1.3: Benennung Ziel-Fachverfahren Kapitel 3.1.3: Angaben zur "nicht-zertifizierten Stelle" entfernt Kapitel 3.1.4: Angaben zur "nicht-zertifizierten Stelle" entfernt Kapitel 3.2: Redaktionelle Anpassung, Angaben zur "nicht-zertifizierten Stelle" entfernt Kapitel 4.2.1: Umformuliert, redaktionelle Anpassung Kapitel 4.2.2: Ergänzung eingefügt Kapitel 4.2.4: Ergänzung eingefügt Kapitel 4.2.5: Konkretisierung, redaktionelle Anpassung Kapitel 5.2.1: Konkretisierung Kapitel 5.5: Angaben zur "nicht-zertifizierten Stelle" entfernt Kapitel 5.5.1: Angaben zur "nicht-zertifizierten Stelle" entfernt Kapitel 5.6.3: Konkretisierung Kapitel 5.7.4: Konkretisierung Kapitel 6: Verweis aufgenommen Kapitel 7.3: Umbenannt, Ergänzung eingefügt Kapitel 8: Neues Kapitel "ZusatzangabenMeldung" eingefügt Kapitel 9.1.1: Anpassung Kapitel 9.1.3: Konkretisierung Kapitel 9.2.1: Returncodeliste ergänzt

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>6</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen .....	6
1.2	Copyright .....	7
1.3	Grundlagen des Massendatenversands mittels DIP .....	7
<b>2</b>	<b>Allgemeine Informationen zum XSD-Design</b> .....	<b>8</b>
2.1	Meldungshierarchie.....	8
2.2	Nachrichteninhalte .....	11
2.2.1	Maximale Größe einer Nachricht.....	12
2.3	Meldungsinhalte.....	12
2.3.1	(Selbstständige) Meldung.....	12
2.3.2	Meldung mit Zusatzangaben.....	13
2.4	Zusammenführung der Meldungen.....	14
<b>3</b>	<b>Meldungsdatei</b> .....	<b>15</b>
3.1	Aufbau .....	15
3.1.1	MiKaDivFMRoot .....	15
3.1.2	MiKaDiv_FM_45b und MiKaDiv_FM_45c .....	15
3.1.3	Zertifizierte Stelle bzw. meldepflichtige Stelle.....	15
3.1.4	Dienstleister.....	16
3.1.5	MeldungListe45b und MeldungListe45c.....	16
3.2	Rechtsnachfolge.....	16
<b>4</b>	<b>Meldung</b> .....	<b>17</b>
4.1	Allgemeiner Aufbau.....	17
4.1.1	Meldung.....	17
4.1.2	Selbstständige Meldung .....	18
4.1.3	Selbstständige Meldung mit Ordnungsnummer .....	18
4.1.4	StornoMeldung.....	18
4.1.5	ZusatzangabenMeldung .....	19
4.2	Meldearten .....	19
4.2.1	Meldeart 11 .....	19
4.2.2	Meldeart 13 .....	20
4.2.3	Meldeart 21 .....	21
4.2.4	Meldeart 22 .....	21
4.2.5	Meldeart 23 .....	22
4.2.6	Meldeart Ergänzung .....	22

4.3	Korrektur, Stornierung, Ergänzung einer Meldung.....	23
4.3.1	Beispiel Korrekturen, Stornierung, Ergänzungen.....	24
<b>5</b>	<b>Personenbezogene Angaben .....</b>	<b>27</b>
5.1	Natürliche Person .....	27
5.1.1	Identifikationsmerkmale .....	27
5.2	Nicht-natürliche Person .....	27
5.2.1	Identifikationsmerkmale .....	27
5.3	Adresse .....	28
5.4	Kontakt.....	28
5.5	MiKaDiv-Nutzer .....	28
5.5.1	Zertifizierte Stelle .....	28
5.5.2	Meldepflichtige Stelle.....	28
5.5.3	Dienstleister.....	29
5.6	Kontopersonen.....	29
5.6.1	Gläubiger .....	29
5.6.2	Depotinhaber.....	29
5.6.3	Sonstige Gemeinschaft.....	29
5.6.4	Vertreter .....	30
5.7	Verwahrstellen.....	30
5.7.1	Verwahrstelle.....	30
5.7.2	Auszahlende Stelle .....	30
5.7.3	Depotführende Stelle .....	31
5.7.4	Besonderheit.....	31
5.8	Ausschüttende Gesellschaft.....	31
5.9	Hinterlegungsstelle .....	31
<b>6</b>	<b>Verwahrkette.....</b>	<b>32</b>
<b>7</b>	<b>Paymentline .....</b>	<b>32</b>
7.1	Ausschüttende Gesellschaft.....	32
7.2	Kapitalertrag.....	32
7.3	Stückzahlen .....	33
7.4	Hinterlegungsschein.....	33
7.5	UUID der ZAM.....	33
<b>8</b>	<b>ZusatzangabenMeldung.....</b>	<b>34</b>
8.1	Art (des getätigten Wertpapierhandels) .....	34

<b>9</b>	<b>Antwortdatei .....</b>	<b>34</b>
9.1	Aufbau .....	34
9.1.1	MiKaDiv_FM_ANTW .....	35
9.1.2	AntwortListe.....	35
9.1.2.1	Antwort.....	35
9.1.3	Antwort zur Nachricht.....	36
9.2	Übersicht Returncodes .....	36
9.2.1	Allgemeine Returncodes .....	36
9.2.2	Personentypen Returncodes .....	40
9.2.3	Personenspezifische Returncodes.....	41
<b>10</b>	<b>Prüfungen .....</b>	<b>42</b>
10.1	Einlieferung .....	42
10.2	Verarbeitung durch das Kernsystem MiKaDiv .....	42

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Konzeptionelle Hierarchie der Meldungen .....	10
Abbildung 2: Konzeptioneller Inhalt einer Nachricht .....	11
Abbildung 3: Konzeptioneller Inhalt einer Antwortnachricht.....	12
Abbildung 4: Konzeptioneller Inhalt einer selbstständigen Meldung (am Beispiel der MA11).....	13
Abbildung 5: Konzeptioneller Inhalt von Meldungen mit Zusatzangaben .....	13
Abbildung 6: Beispiel einer Rechtsnachfolge .....	16
Abbildung 7: Beispiel Zu- und Abgänge .....	20
Abbildung 8: Beispiel Korrektur, Stornierung, Ergänzung einer Meldung .....	25

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Meldungen ohne Ergänzungen .....	26
Tabelle 2: Relevante Meldungen mit Ergänzungen .....	26
Tabelle 3: Übersicht allgemeine Returncodes.....	39
Tabelle 4: Übersicht Personentypen Returncodes.....	40
Tabelle 5: Übersicht personenspezifische Returncodes .....	41

# Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis.....	43
Anlage 2: Technische Beschreibung des Datensatzes der Datenübermittlung (FM)	

# 1 Grundlagen

Dieses Dokument beinhaltet Informationen zur Übermittlung von MiKaDiv-FM-Meldungen im XML-Format an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Dazu zählt eine Beschreibung der Schnittstellendefinition, welche als XML-Schema (XSD) bereitgestellt wird. Weitere Informationen hierzu können der Anlage 2 „Technische Beschreibung des Datensatzes der Datenübermittlung (FM)“ entnommen werden.

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Kreditinstitute, die nach den §§ 43 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) zum Steuerabzug der Kapitalertragsteuer verpflichtet sind, müssen dem BZSt nach § 45b EStG gläubigerbezogene Daten zu bescheinigten Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4 EStG (im Weiteren: Kapitalerträge) übermitteln.

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Gläubigern hat der Aussteller der Steuerbescheinigung bis spätestens 31. März<sup>1</sup> des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres die Meldung zu übermitteln (§ 45b Absatz 4 EStG). Die Meldung der die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat bei beschränkt steuerpflichtigen Gläubigern auf Verlangen dieser unverzüglich zu erfolgen (§ 45b Absatz 5 EStG).

Dem BZSt sind weiterhin durch die auszahlenden Stellen auch Informationen zum Depotinhaber (sofern bekannt alternativ zum Gläubiger der Kapitalerträge) sowie zum Kapitalertrag zu übermitteln, auch wenn keine Steuerbescheinigung erteilt oder kein Datensatz nach § 45b Absatz 5 EStG übermittelt wurde (§ 45b Absatz 6 Satz 1 EStG). Im Falle der Abstandnahme sind Informationen zu Art und Umfang der Abstandnahme vom Steuerabzug und zur Höhe der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer zu übermitteln (§ 45b Absatz 6 Satz 2 EStG). Diese Meldungen sind nach § 45b Absatz 6 Satz 4 EStG bis zum 30. April<sup>2</sup> des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres an das BZSt zu übermitteln.

Daneben sollen gemäß § 45c EStG bis spätestens 31. Juli des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres u.a. jeweils für alle Aktiengattungen Sammelmeldungen über den

---

<sup>1</sup> Nichtbeanstandungsregelung der Übermittlung bis 31.05. (vgl. Rz. 84 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG vom 22. April 2025)

<sup>2</sup> Nichtbeanstandungsregelung der Übermittlung bis 30.06. (vgl. Rz. 84 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG vom 22. April 2025)

Gesamtumfang der ausgeschütteten Dividenden, die durchgeführte Besteuerung bzw. den Verzicht auf diese sowie Informationen zu Kompensationszahlungen erfolgen.

Die Zuständigkeit des BZSt ergibt sich aus § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 Nummer 14a Finanzverwaltungsgesetz (FVG) i. V. m. §§ 45b, 45c EStG.

## 1.2 Copyright

Die vorliegende (technische) Dokumentation dient der Information der am MiKaDiv-Verfahren Beteiligten. Weitergehende Veröffentlichung, Nachdruck, Vervielfältigung oder die Speicherung - gleich in welcher Form, ganz oder teilweise - ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des BZSt zulässig.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenzeichen usw. in den Dokumenten berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen. Alle Marken und Produktnamen sind Warenzeichen oder eingetragene Warenzeichen der jeweiligen Zeichenhalter.

## 1.3 Grundlagen des Massendatenversands mittels DIP

Sämtliche Grundlagen zur Übermittlung von MiKaDiv-FM-Meldungen mittels DIP sind im „Kommunikationshandbuch DIP Standard“ beschrieben, welches auf der Webseite des BZSt heruntergeladen werden kann.

Das Ziel-Fachverfahren für die Datenübermittlung über DIP lautet: MIKADIVFM.

Das „Kommunikationshandbuch DIP Standard“ beinhaltet Informationen zu folgenden Themen:

- Technische Voraussetzungen
- Freischaltung und Authentifizierung
- Datentransfer und Erstellung von digitalen Signaturen
- Verarbeitungsprotokolle
- Aufbau der Nachrichten

## 2 Allgemeine Informationen zum XSD-Design

Der Gesetzgeber fordert im Fachverfahren MiKaDiv eine große Menge an zu übermittelnden Informationen. Die Kombination zwischen Anzahl möglicher Wertpapiergattungen, umfangreiche Angaben zu Zahlungstagen, Zu- und Abgängen von Wertpapierpositionen lassen die Dateigröße einer MiKaDiv-FM-Nachricht stark variieren.

Um eine schnelle und insbesondere robuste Generierung, Versand und Verarbeitung von MiKaDiv-FM-Nachrichten bei allen Beteiligten zu ermöglichen, wurde sich im Designprozess der MiKaDiv-FM-XSD gegen eine generische XSD-Struktur und für eine fallspezifische Struktur mit Nachrichten entschieden, die nur Meldungen der gleichen Meldeart enthalten. Eine solche ermöglicht eine exaktere Definition von Pflichtangaben und bessere Kontrolle der Dateigröße. Mehr Regeln in der XSD (anstatt in einem Backendverfahren) erlauben dem MiKaDiv-Nutzer zudem weitere Prüfungen bereits vor Versand. Gleichzeitig werden Last und Zeitverlust durch Versand / Prüfung einer fehlerhaften Nachricht vermieden.

Es wurde zudem entschieden, die umfangreichen Angaben über Zu- und Abgänge von den sonstigen Daten einer Meldung zu trennen und ihre Übermittlung durch eine spezielle Meldeart für Zusatzangaben zu realisieren.

In den nachfolgenden Absätzen dieses Kapitels werden verschiedene konzeptionelle Aspekte und Strukturen der MiKaDiv-FM-XSD beschrieben.

### 2.1 Meldungshierarchie

Das Übermittlungsverfahren für MiKaDiv-FM unterscheidet grundsätzlich zwischen selbstständigen Meldungen und Meldungen mit Zusatzangaben (ZAM). Beide Meldungstypen können mittels einer technischen UUID eindeutig identifiziert werden. Diese technische UUID dient auch bei Supportanfragen zur Identifikation.

Während die Inhalte einer selbstständigen Meldung aus technischer Sicht alleine gültig sein können, ist dies bei einer ZAM nie der Fall. Ihr fachlicher Inhalt ist immer nur in Kombination mit einer selbstständigen Meldung gültig. Solche Meldungen benötigen daher auch keine sonstigen fachlichen oder technische Daten (siehe Kapitel 2.4).

Eine selbstständige Meldung kann entweder eine Meldung über Kapitalerträge mit (selbstständige Meldung mit Ordnungsnummer – Meldeart 11) oder ohne ausgestellte Steuerbescheinigung (Meldeart 13) sowie eine Meldung nach § 45c EStG sein.

Eine StornoMeldung ist eine Meldung mit anzeigendem Charakter. Sie dient dazu mitzuteilen, dass eine zuvor übermittelte Meldung nie hätte erfolgen dürfen (Meldeart Storno).

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Struktur dieses Konzepts.

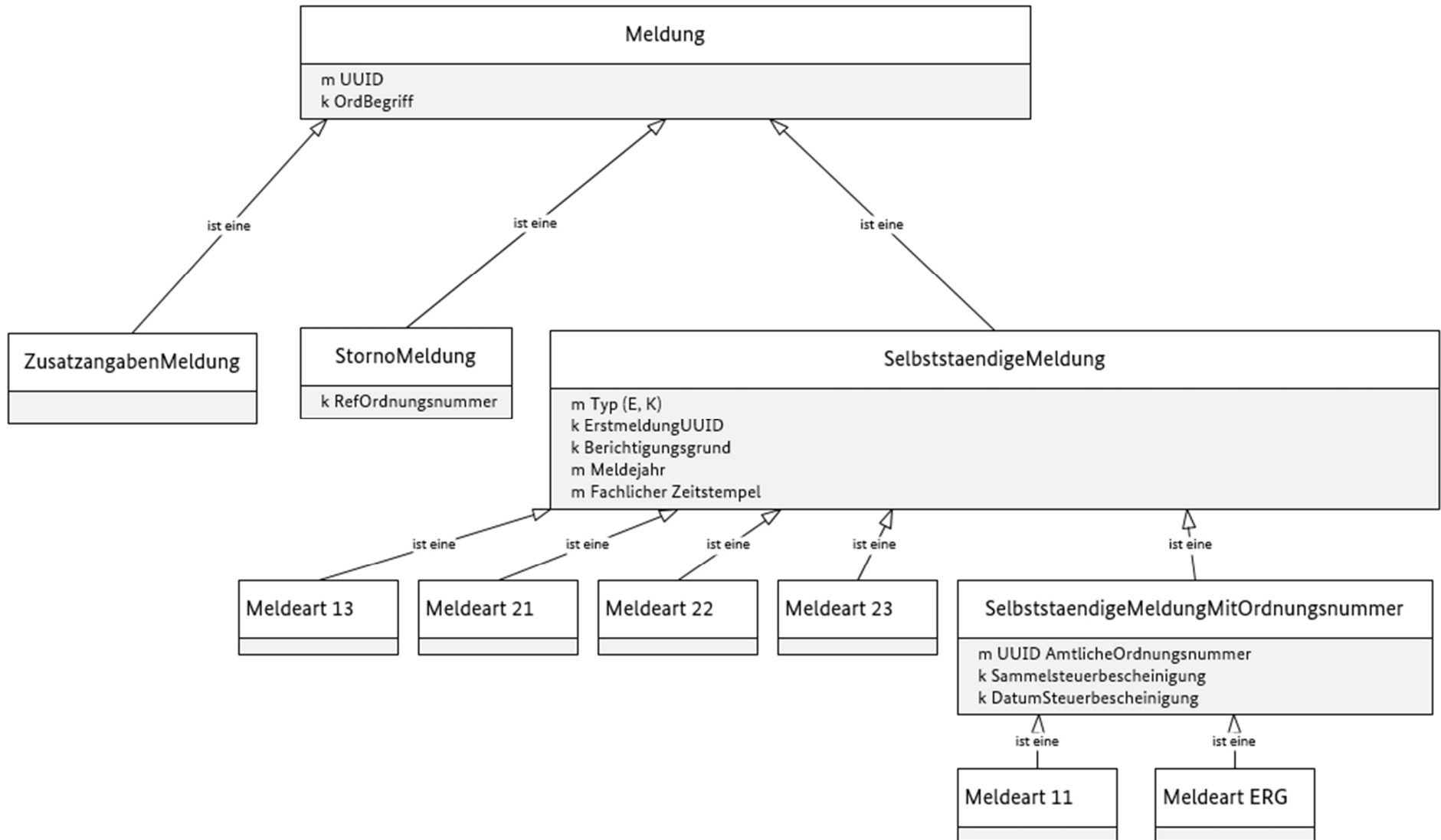


Abbildung 1: Konzeptionelle Hierarchie der Meldungen

## 2.2 Nachrichteninhalte

MiKaDiv-FM-Nachrichten enthalten nur Meldungen der gleichen Meldeart. Somit kann die maximale Dateigröße / Anzahl an Meldungen pro Nachricht zielgenauer bestimmt werden.

Die nachfolgende Grafik visualisiert das Konzept. Sie zeigt, dass eine Nachricht exakt eine Meldungsliste enthält.

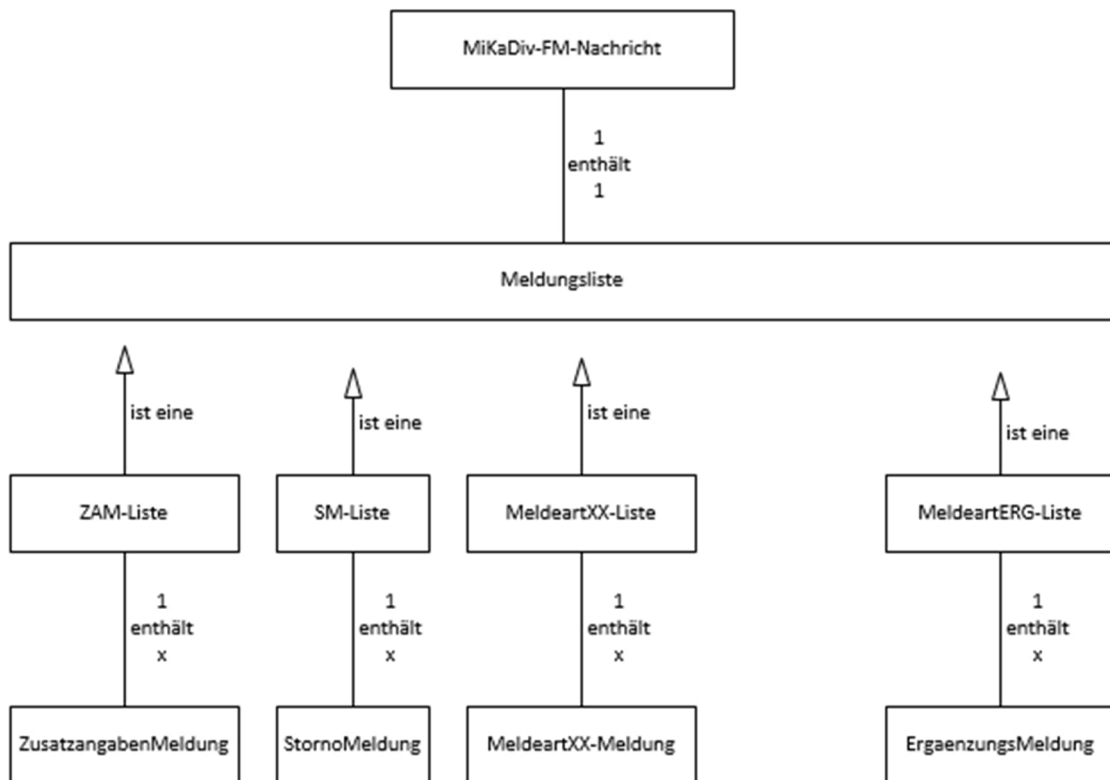


Abbildung 2: Konzeptioneller Inhalt einer Nachricht

Bei den Antwortnachrichten wird bereits deutlich gemacht, ob die Nachricht einen datensatzübergreifenden Fehler hat oder die einzelnen Meldungen geprüft werden konnten.

Ausführliche Informationen sind im Kapitel 9 aufgeführt.

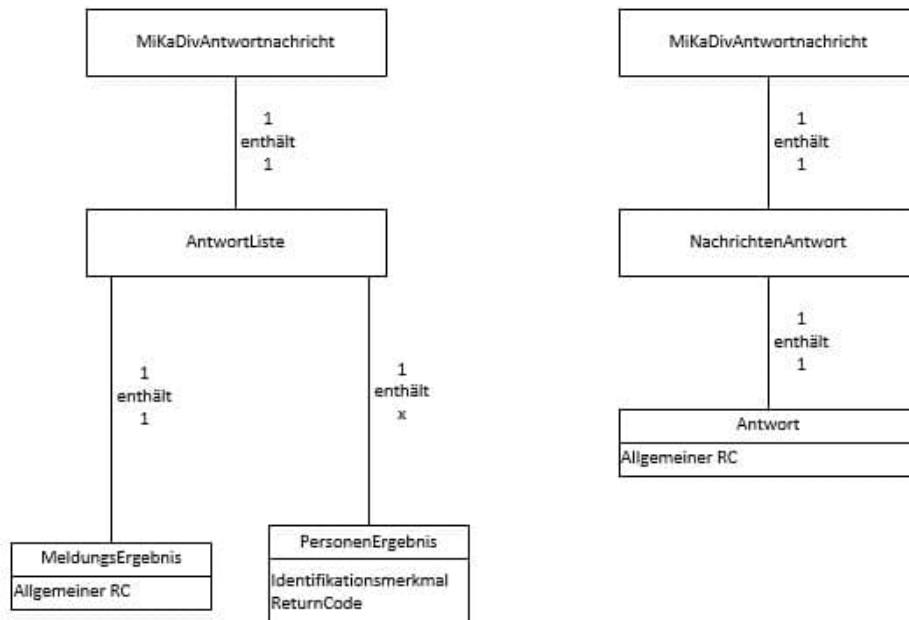


Abbildung 3: Konzeptioneller Inhalt einer Antwortnachricht

## 2.2.1 Maximale Größe einer Nachricht

Die Größe der zu übermittelnden Nachricht darf 200 MB nicht überschreiten.

## 2.3 Meldungsinhalte

Die Inhalte einer Meldung sind davon abhängig, ob es sich um eine selbstständige Meldung oder eine ZAM handelt.

### 2.3.1 (Selbstständige) Meldung

Selbstständige Meldungen müssen neben technischen (z.B. identifizierende UUID und Typ einer Meldung) und fachlichen Basisdaten (z.B. Meldejahr und fachlicher Zeitstempel) auch die Angaben über beteiligte Kontopersonen (z.B. Gläubiger oder Vertreter), erzielte Kapitalerträge pro Wertpapiergattung und Zahlungstag u.v.m. enthalten.

Dies gilt nicht für StornoMeldungen.

Die nachfolgende Grafik visualisiert schematisch die Inhalte einer selbstständigen Meldung am Beispiel einer Meldung mit ausgestellter Steuerbescheinigung (Meldeart 11).

Die Angaben der Zu- und Abgänge zu dem Zahlungstag dieser Wertpapiergattung erfolgen nicht. Stattdessen wird hier die identifizierende UUID der ZAM mitgeteilt.

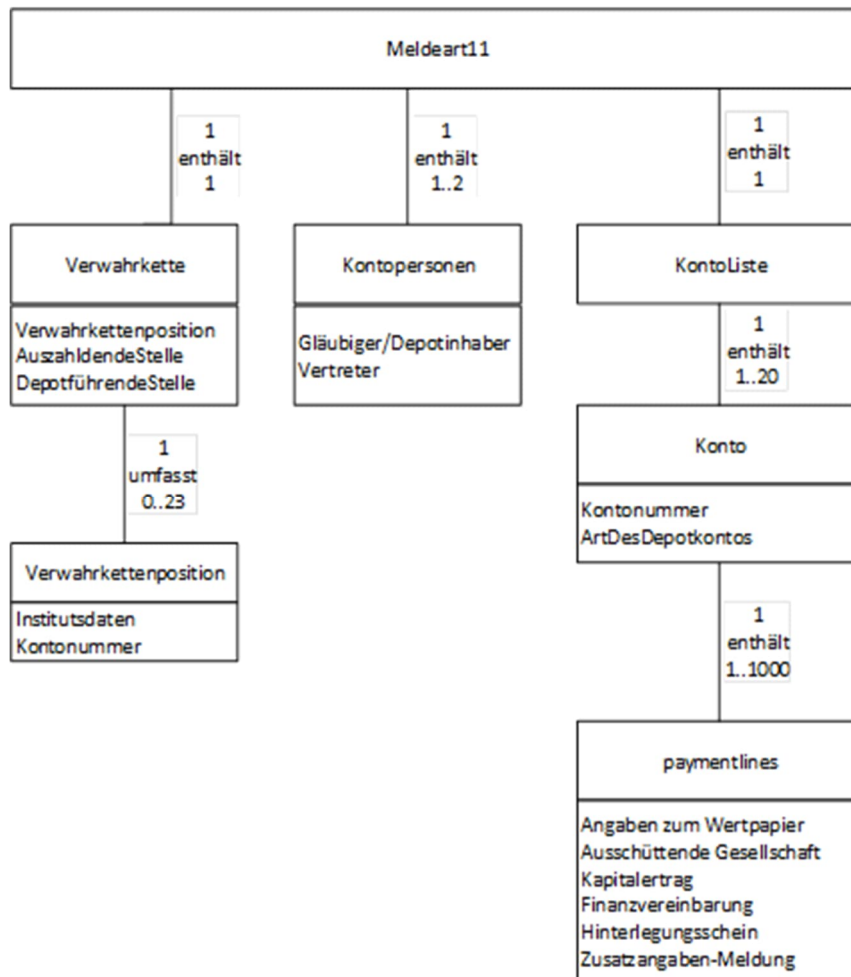


Abbildung 4: Konzeptioneller Inhalt einer selbstständigen Meldung (am Beispiel der MA11)

### 2.3.2 Meldung mit Zusatzangaben

Die umfangreichen Angaben über Zu- und Abgänge zu einem einzelnen Zahlungstag einer Wertpapiergattung werden nicht direkt in einer selbstständigen Meldung aufgeführt. Hierfür existiert die ZAM.

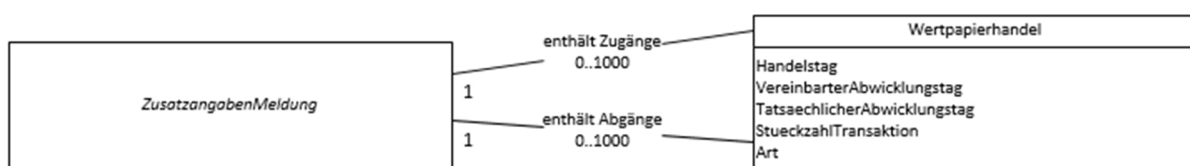


Abbildung 5: Konzeptioneller Inhalt von Meldungen mit Zusatzangaben

Eine weitere Besonderheit einer ZAM ist, dass sie selber keine weiteren fachlichen Angaben (z.B. Zeitstempel, Meldejahr oder amtliche Ordnungsnummer) enthält. Dies erlaubt die Verwendung in mehreren selbstständigen Meldungen und kommt dem Korrekturverfahren zu Gute.

Sind in einer selbstständigen Meldung bspw. die mitgeteilten Kapitalerträge nicht korrekt, erlaubt die Modellierung, dass die (dem System bereits bekannte) ZAM erneut im Zahlungstag referenziert werden darf und ihre Inhalte nicht erneut übermittelt werden müssen.

Eine ZAM muss vor der auf sie referenzierenden selbstständigen Meldung eingeliefert werden.

## 2.4 Zusammenführung der Meldungen

Um eine selbstständige Meldung mit einer ZAM zusammenführen zu können, wird die Angabe der identifizierenden UUID der ZAM am jeweiligen Zahlungstag (einer Wertpapiergattung) ermöglicht.

Bei der Verarbeitung einer selbstständigen Meldung wird nun geprüft, ob es zu dieser UUID eine akzeptierte, valide ZAM im System gibt und diese zur selbstständigen Meldung passt.

Wird bei der Prüfung der selbstständigen Meldung keine akzeptierte, valide ZAM mit dieser UUID gefunden, so wird die selbstständige Meldung zunächst zurückgestellt und nach einigen Tagen erneut der Verarbeitung zugeführt. Wird bei der erneuten Verarbeitung wieder keine passende ZAM gefunden, so erfolgt die endgültige Abweisung der selbstständigen Meldung. Dieses Vorgehen ist somit analog dem Vorgehen bei (initialen) StornoMeldungen, bei denen während der Verarbeitung geprüft wird, ob eine stornierbare Meldung vorliegt.

# 3 Meldungsdatei

Eine Meldungsdatei, die über die Massendatenschnittstelle übermittelt werden soll, besteht aus:

- DIP-Umschlag (siehe Kapitel 1.3)
- MiKaDivFMRoot zur Zusammenfassung von verfahrensspezifischen Nutzdaten (Meldungen oder Antwort), jeweils mit
  - Angaben zum MiKaDiv-Nutzer
  - Liste von Meldungen oder Antworten

## 3.1 Aufbau

### 3.1.1 MiKaDivFMRoot

MiKaDivFMRoot gruppiert die Nutzlast des MiKaDiv-Nutzers bzw. die daraus resultierende Antwort des BZSt. Es dient als verfahrensspezifische Schnittstelle zum DIP-Umschlag. Hier wird sichergestellt, dass in einer Nachricht nicht mehrere identifizierende Informationen mit der gleichen UUID markiert sind sowie nicht mehrere MiKaDiv-Nutzer dieselbe Zulassungsnummer verwenden.

### 3.1.2 MiKaDiv\_FM\_45b und MiKaDiv\_FM\_45c

MiKaDiv\_FM\_45b und MiKaDiv\_FM\_45c stellen die Wurzelknoten für MiKaDiv-FM-Meldungen dar. Sie enthalten die Referenzen auf den MiKaDiv-Nutzer. Zusätzlich enthalten sie eine Meldungsliste (siehe Kapitel 3.1.5) über alle Meldungen der spezifischen Meldearten.

### 3.1.3 Zertifizierte Stelle<sup>3</sup> bzw. meldepflichtige Stelle

Die Angaben einer zertifizierten bzw. meldepflichtigen Stelle enthalten die Daten des zur Meldung verpflichteten Instituts. Die Angaben sind verpflichtend.

Neben den Personendaten des zur Meldung verpflichteten Instituts müssen immer eine Anschrift

---

<sup>3</sup> Angelehnt an die RICHTLINIE (EU) 2025/50 DES RATES vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (FASTER-Richtlinie)

und ein Kontakt angegeben werden.

### 3.1.4 Dienstleister

Ein Dienstleister ist eine nicht-natürliche Person, die im Auftrag eines zur Meldung verpflichteten Instituts die Meldung vornimmt.

Die Angabe eines Dienstleisters ist optional und muss nur angegeben werden, wenn die Meldung von einem Dienstleister durchgeführt wird.

Sie entspricht in seinem Aufbau grundsätzlich den Angaben zur zertifizierten bzw. meldepflichtigen Stelle.

### 3.1.5 MeldungListe45b und MeldungListe45c

MeldungListe45b und MeldungListe45c umfassen die einzelnen Meldungen. Die Meldungslisten der konkreten Meldearten leiten sich von diesen ab. Die Arten der einzelnen Meldungen sind in Kapitel 4 beschrieben.

## 3.2 Rechtsnachfolge

Die Nachfolge in einem Rechtsverhältnis kann durch unterschiedliche Konstellationen ausgelöst werden, u.a. durch Fusionen sowie Auf- und Abspaltungen. Nachfolgend sind vier Konstellationen, die eine Rechtsnachfolge auslösen, exemplarisch dargestellt.

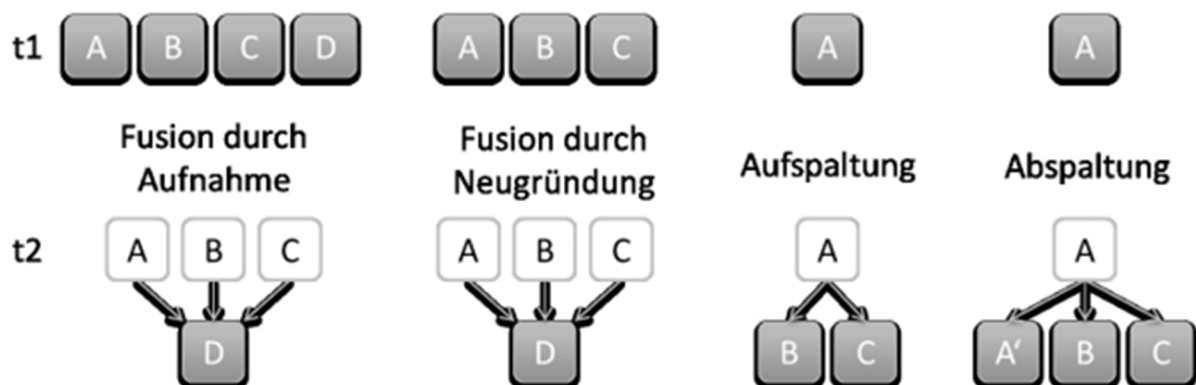


Abbildung 6: Beispiel einer Rechtsnachfolge

Alle Konstellationen vereint, dass zu einem Zeitpunkt  $t_1$  ein oder mehrere Unternehmen existieren, die zu einem späteren Zeitpunkt  $t_2$  eine Rechtsnachfolge mit einem oder mehreren Unternehmen eingehen.

Ab dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge sind Meldungen (insbesondere Korrekturen und Stornierungen) durch den Rechtsnachfolger für den Rechtsvorgänger durchzuführen. Hierfür sind, wie vor der Rechtsnachfolge, die Daten (auch die Zulassungsnummer!) des Rechtsvorgängers unter zertifizierte bzw. meldepflichtige Stelle anzugeben. Sofern ein Dienstleister die Übermittlung der Meldungen übernimmt, ist der Dienstleister zusätzlich anzugeben.

Die Bezeichnung soll jedoch um einen Hinweis auf den Rechtsnachfolger ergänzt werden.

Beispiele für die Bezeichnung des zur Meldung verpflichteten Instituts (Rechtsvorgänger):

- Bank V (RNF: Bank R)
- Bank R als RNF der Bank V

## 4 Meldung

In einer Meldung werden die relevanten Angaben eines einzelnen Sachverhalts übermittelt.

### 4.1 Allgemeiner Aufbau

In diesem Kapitel wird der allgemeine Aufbau einer Meldung erläutert. Das Kapitel dient als Grundlage für die fachspezifischen Meldearten (Kapitel 4.2). Die konzeptionellen Grundlagen wurden bereits in Kapitel 2 erläutert.

#### 4.1.1 Meldung

Jede Meldung enthält zur eindeutigen, technischen Identifikation eine UUID. Eine Meldung kann um einen Ordnungsbegriff ergänzt werden. Dieser ist frei wählbar (bspw. eine interne Nummer oder ein Merkmal) und dient dem MiKaDiv-Nutzer zur Zuordnung.

### 4.1.2 Selbstständige Meldung

Die selbstständige Meldung enthält neben den unter Kapitel 4.1.1 aufgeführten Informationen weitere Angaben. Der Typ der Meldung gibt an, ob es sich um eine Erst- (E) oder Korrekturmeldung (K) handelt.

Sofern eine Meldung korrigiert werden muss, ist in der Meldung zusätzlich die technische UUID der Erstmeldung (ErstmeldungUUID) anzugeben. Weiterhin kann bei einer Korrektur ein Berichtigungsgrund eingetragen werden.

Das Meldejahr ist das Jahr, für das die Meldung erfolgt und darf nicht in der Zukunft liegen. Jahresübergreifende Meldungen sind nicht zulässig.

### 4.1.3 Selbstständige Meldung mit Ordnungsnummer

Die selbstständige Meldung mit Ordnungsnummer ergänzt die selbstständige Meldung um die verpflichtende Angabe einer amtlichen Ordnungsnummer nach § 45b Absatz 1 EStG. Inhalt und Struktur der Ordnungsnummer ist der Rz 2 des BMF-Schreibens zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG vom 16. Mai 2025 zu entnehmen. Zusätzlich ist bei Steuerinländern das Datum der Steuerbescheinigung und die bescheinigte Steuer zwingend anzugeben.

Sofern die in der Meldung mitgeteilte Steuerbescheinigung auf einer Sammel-Steuerbescheinigung basiert, muss die Meldung entsprechend gekennzeichnet werden (vgl. BMF-Schreiben zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG vom 16. Mai 2025, Rz 72).

Bei ergänzenden Steuerbescheinigungen ist die zu ergänzende Steuerbescheinigung maßgeblich: Basiert die Steuerbescheinigung der Erstmeldung auf einer Sammel-Steuerbescheinigung, so sind auch alle, diese Steuerbescheinigung ergänzenden Steuerbescheinigungen entsprechend zu kennzeichnen.

### 4.1.4 StornoMeldung

Eine StornoMeldung erlaubt die Stornierung einer abgegebenen Meldung, die nie hätte erfolgen dürfen, ohne dass dabei der gesamte Nutzdateninhalt anzugeben ist.

Sofern eine Meldung storniert werden muss, ist in der Meldung die technische UUID der

ErstMeldung (ErstmeldungUUID) sowie die amtliche Ordnungsnummer (in Fällen einer ausgestellten Steuerbescheinigung/eines geäußerten Verlangens: RefOrdnungsnummer) der zu stornierenden ErstMeldung anzugeben.

#### 4.1.5 ZusatzangabenMeldung

Eine ZAM definiert zusätzliche Informationen zu einer selbstständigen Meldung und enthält Angaben über angeschaffte und/oder veräußerte Wertpapiere.

Alle Meldungen mit Zusatzangaben ermöglichen die optionale Angabe von Zu- bzw. Abgängen.

## 4.2 Meldearten

Die konkreten Meldearten leiten sich alle von einem der im vorherigen Kapitel beschriebenen Meldungstypen ab und ergänzen diese, um ihre jeweiligen fachlichen Angaben. Dies sind in der Regel die Kontopersonen und Wertpapiergattung inkl. Zahlungstuginformationen.

### 4.2.1 Meldeart 11

In Fällen, in denen eine Steuerbescheinigung ausgestellt oder das Verlangen zur Datenübermittlung geäußert wurde (§ 45b Absatz 4 bzw. 5 i. V. m. Absatz 2, Absatz 6 Satz 2 EStG), ist eine Meldung der Meldeart 11 (selbstständige Meldung mit Ordnungsnummer) zu übermitteln.

Die Meldeart fordert neben der amtlichen Ordnungsnummer, Angaben zur Verwahrkette, zur Kontoperson (Gläubiger/Depotinhaber und ggf. Vertreter) und zum jeweiligen Konto.

Die Angabe der Kontonummer und der Art des Depotkontos muss hierbei eindeutig sein.

Dem Konto folgen die zugehörigen Angaben zur ISIN und dem Zahlungstag, weiteren wertpapierbezogenen Angaben sowie dem Kapitalertrag, Informationen zu Finanzvereinbarungen und ggf. Hinterlegungsscheinen (sogenannte paymentline).

Zu einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kontoperson können bis zu 20 Konten mit jeweils bis zu 1.000 paymentlines in einer Meldung gemeldet werden. Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist ausschließlich die Angabe einer paymentline je Meldung zulässig (§ 45b Absatz 5 EStG).

Innerhalb der paymentline kann zudem eine Kennzeichnung der Anwendung der

Nichtbeanstandungsregelung zum zweiten Steuerabzug bei Hinterlegungsscheinen aus der Rz 70 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG vom 22. April 2025 erfolgen. In diesen Fällen sind für den zweiten Steuerabzug durch die inländische Depotstelle keine Angaben nach § 45b Absatz 2 Nummer 6 EStG zu übermitteln.

Sofern Angaben zu Zu- und Abgängen erforderlich sind, ist in der (jeweiligen) paymentline auf die UUID der ZAM zu referenzieren.

Sollte die tatsächliche Anzahl an Zu- bzw. Abgängen die maximal möglich anzugebene Anzahl (bis zu 1.000 Zugänge und bis zu 1.000 Abgänge) überschreiten, so ist eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen.

Die Zugänge sind beginnend mit dem jüngsten Zugang hin zum ältesten Zugang anzugeben. Die Abgänge sind beginnend mit dem ältesten Abgang hin zum jüngsten Abgang anzugeben.

Maßgebender Betrachtungszeitpunkt ist hierbei die Abgabe der Meldung.

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Angaben der Zu- und Abgänge. Der rote Punkt entspricht hierbei dem Betrachtungszeitpunkt.

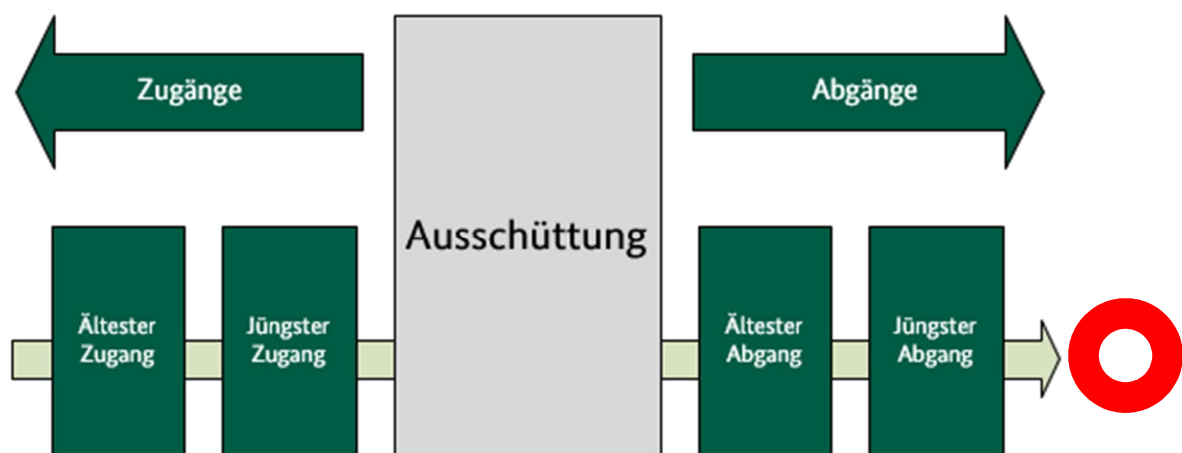


Abbildung 7: Beispiel Zu- und Abgänge

Neben weiteren optionalen Angaben wird jeweils die Stückzahl der Transaktion sowie der Handelstag, der vereinbarte Abwicklungstag und der tatsächliche Abwicklungstag gefordert.

#### 4.2.2 Meldeart 13

In Fällen, in denen keine Steuerbescheinigung ausgestellt oder kein Verlangen zur Datenübermittlung geäußert wurde (§ 45b Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG), ist eine Meldung der Meldeart 13 (selbständige Meldung) zu übermitteln.

Die Meldung ist analog zur Meldeart 11 aufgebaut. Die Beschränkungen zum Umfang der paymentlines bei beschränkt Steuerpflichtigen findet hier keine Anwendung. Nach § 45b Absatz 6 Satz 1 EStG wird als Kontoperson mindestens die Angabe eines Depotinhabers gefordert; sofern bekannt kann alternativ die Angabe eines Gläubigers erfolgen.

Die Angaben zur Verwahrkette, Finanzvereinbarungen und ggf. Hinterlegungsscheinen sind in Meldeart 13 nur in Fällen der Abstandnahme nach § 45b Absatz 6 Satz 2 EStG geforderte Angaben.

### 4.2.3 Meldeart 21

Für Meldungen über zusammengefasste Erträge gemäß § 45c Absatz 1 EStG ist eine Meldung der Meldeart 21 (selbstständige Meldung) zu übermitteln.

Jede Meldung dieser Meldeart bezieht sich auf eine Wertpapiergattung (Bezeichnung und ISIN) und enthält ihre zusammengefassten Erträge je Zahlungstag. Im Vergleich zu anderen Meldearten gibt es somit keinerlei Angaben zu Kontopersonen. Je ISIN können bis zu 4 eindeutige Zahlungstage gemeldet werden.

Die Angabe der Erträge erfolgt abhängig davon, ob nicht, teilweise und/oder vollständig vom Steuerabzug Abstand genommen wurde. Hierbei sind die Erträge jeweils pro Rechtsgrundlage zu gruppieren und ein Eintrag in der entsprechenden Liste (OhneAbstand, TeilAbstand, VollAbstand) vorzunehmen.

Während es maximal einen Eintrag „OhneAbstand“ geben darf, sind jeweils bis zu 30 Angaben zur teilweisen bzw. vollständigen Abstandnahme möglich.

### 4.2.4 Meldeart 22

Für Meldungen über Depoterträge gemäß § 45c Absatz 2 Sätze 1 und 2 EStG ist eine Meldung der Meldeart 22 (selbstständige Meldung) zu übermitteln.

Die Meldung ist analog zur Meldeart 11 aufgebaut, fordert als Kontoperson jedoch mindestens die Angabe eines Depotinhabers; sofern bekannt kann alternativ die Angabe eines Gläubigers erfolgen.

Zu jeder Kontoperson können bis zu 1.000 paymentlines je Meldung übermittelt werden. Neben der Angabe der ISIN und des Zahlungstages sind alle geforderten Informationen zu einem Depot

anzugeben.

#### 4.2.5 Meldeart 23

Für die Summenmeldung nach § 45c Absatz 2 Satz 3 EStG ist eine Meldung der Meldeart 23 (selbstständige Meldung) zu übermitteln. Diese wird ausschließlich durch die inländische Wertpapiersammelbank übermittelt.

Die Meldung enthält, neben der Summe der abgeführten Kapitalertragsteuer nach § 44 Absatz 1a EStG, eine Liste von bis zu 3.000 amtlichen Ordnungsnummern der Meldungen, die gemäß § 45b EStG übermittelt wurden.

#### 4.2.6 Meldeart Ergänzung

Für die Meldung von ergänzenden Steuerbescheinigungen ist eine Meldung der Meldeart Ergänzung (selbstständige Meldung mit Ordnungsnummer) zu übermitteln.

Ergänzende Steuerbescheinigungen dürfen nur verwendet werden, wenn die Kapitalerträge und die anrechenbare Kapitalertragsteuer zu niedrig ausgewiesen wurden (vgl. BMF-Schreiben zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG vom 16. Mai 2025, Rz 6). Sie dienen dazu, dem BZSt die Differenzen bei den übermittelten Beträgen mitzuteilen.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Gläubigern tritt an die Stelle der Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 Satz 1 EStG die Datenübermittlung.

In der Meldung ist immer auf die amtliche Ordnungsnummer der zu ergänzenden Steuerbescheinigung bzw. Datenmeldung zu referenzieren.

Die Meldung ist analog zur Meldeart 11 aufgebaut.

## 4.3 Korrektur, Stornierung, Ergänzung einer Meldung

Bei der Korrektur, Stornierung und Ergänzung einer Meldung spielen grundsätzlich die folgenden Kriterien eine entscheidende Rolle:

- Der Meldungstyp
- Das Meldejahr
- Der fachliche Zeitstempel
- Die referenzierte Erstmeldung
- Die referenzierte, zu ergänzende Datenmeldung

Zu einem Sachverhalt darf es pro Meldejahr nur eine Erstmeldung (Typ „E“) geben. Wird festgestellt, dass in der Erstmeldung Unrichtigkeiten enthalten sind, so ist eine Korrektur (Typ „K“) zu senden. Auf eine Korrektur können beliebig viele Korrekturen zu diesem Fall folgen. Jede Korrektur ersetzt die referenzierte Erstmeldung (sowie vorherige Korrekturen) in Gänze. Vor einer Korrektur ist **nicht** zu stornieren.

Eine Stornomeldung (Typ „S“) darf **ausschließlich** verwendet werden, wenn für einen Sachverhalt eine (oder mehrere) Meldung(en) erfolgt ist (sind), für den keine Meldung hätte erfolgen dürfen.

Eine Stornierung gilt dementsprechend für alle vorhergehenden Meldungen des gleichen Meldejahres zu dem betroffenen Fall. Es werden also sowohl die Erstmeldung als auch alle Korrekturen / Ergänzungen storniert und von dem zur Meldung verpflichteten Institut als irrelevant eingestuft. Sollte nach einer Stornierung festgestellt werden, dass für den Fall doch eine Mitteilung hätte erfolgen müssen, so ist mit einer Erstmeldung die Meldungskette neu zu beginnen.

Der Lebenszyklus einer Datenmeldung (eines Sachverhalts) erstreckt sich somit von der Erstmeldung bis zur Stornierung. Korrekturen, Stornierungen oder Ergänzungen außerhalb des Lebenszyklus sind nicht möglich.

Korrektur-/Storno-/Ergänzungsmeldungen referenzieren an Hand der „ErstmeldungUUID“ auf die zu korrigierende / stornierende / ergänzende Erstmeldung. Um das Phänomen der Nachrichtenüberholung, bei dem die Meldung vor der vorhergehenden Lieferung verarbeitet wird, zu vermeiden, spielt der „Zeitstempel“ eine entscheidende Rolle. Das zur Meldung verpflichtete Institut verweist mit dem

„Zeitstempel“ auf den fachlichen Zeitpunkt, auf den sich die MiKaDiv-Meldung bezieht. Anhand dieses fachlichen Zeitstempels werden die Meldungen in eine chronologische Reihenfolge gebracht.

**Hinweis:** Erreicht das MiKaDiv-System eine Korrektur-/Storno-/Ergänzungsmeldung, deren Referenz noch nicht vom System verarbeitet wurde, so wird die Meldung bis zu zehn Tage in einen Wartezustand überführt. Geht innerhalb dieses Zeitraumes eine Meldung mit einem älteren Zeitstempel als die Korrektur-/Storno-/Ergänzungsmeldung ein, erfolgt erst die Verarbeitung der Meldung und anschließend die Verarbeitung der wartenden Meldung. Erfolgt kein solcher Eingang, wird die wartende Meldung mit dem allgemeinen Returncode 03 abschließend abgewiesen.

Bei einer Ergänzungsmeldung bleibt die zu Grunde liegende Datenmeldung weiterhin gültig. Es muss immer die amtliche Ordnungsnummer der zu Grunde liegenden Steuerbescheinigung oder des zu Grunde liegenden amtlich übermittelnden Datensatzes (= „RefOrdnungsnummer“) angegeben werden – unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit eine Korrektur erfolgt ist.

Jede einzelne Ergänzungsmeldung ist eine selbständige Datenmeldung und somit für sich gültig.

Folglich kann sie individuell korrigiert oder storniert werden. Aus diesem Grund beziehen sich die „ErstmeldungUUID“ und der Meldungstyp (E, K, S) bei Ergänzungsmeldungen immer auf den Lebenszyklus dieser Ergänzungsmeldung und nicht auf den Lebenszyklus der zu ergänzenden Meldung.

#### 4.3.1 Beispiel Korrekturen, Stornierung, Ergänzungen

Die nachfolgende Grafik zeigt beispielhaft eine Meldung, die während ihres Lebenszyklus mehrfach korrigiert (und ergänzt) wird.

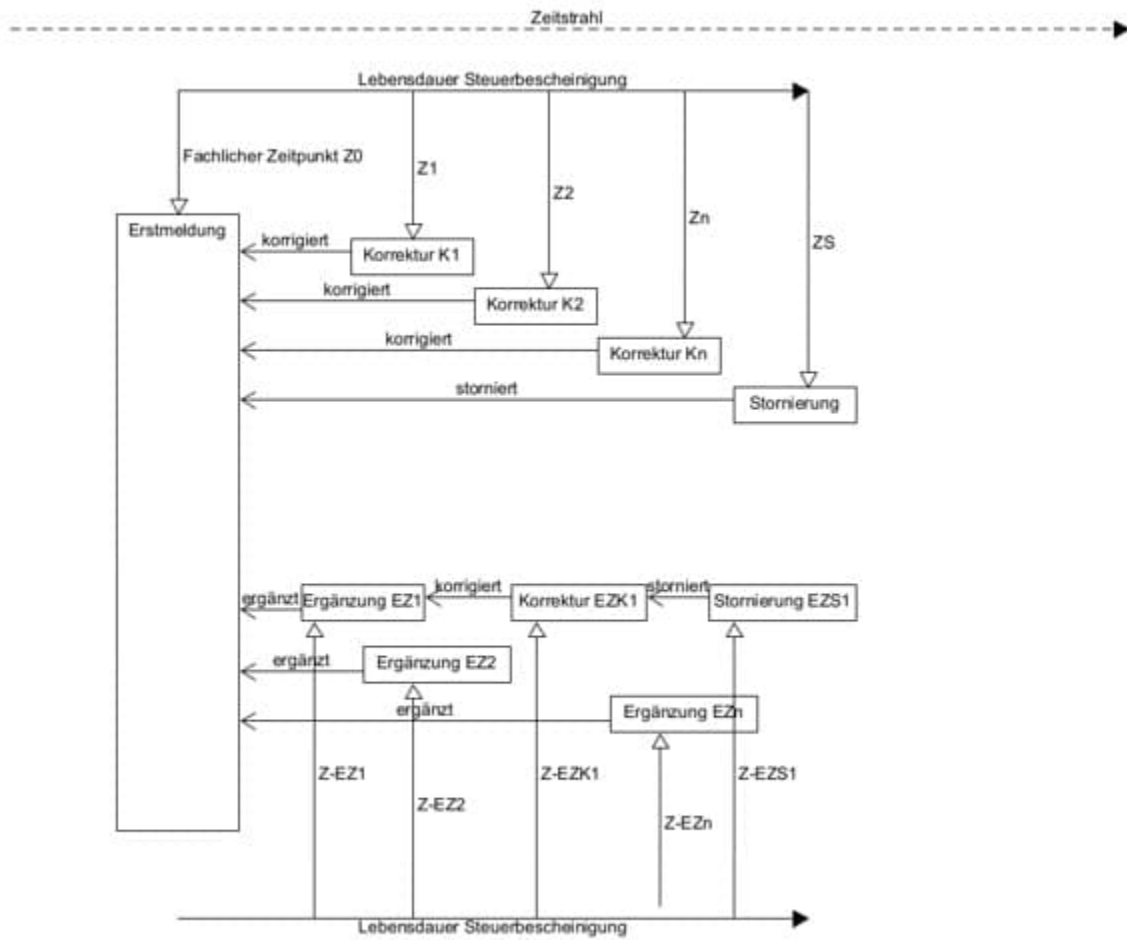


Abbildung 8: Beispiel Korrektur, Stornierung, Ergänzung einer Meldung

In den beiden nachfolgenden Tabellen wird, passend zur Grafik, dargestellt, welche Meldungsinhalte zu welchem Zeitpunkt relevant sind und welche nicht mehr. Die erste Tabelle zeigt dabei die relevanten Inhalte einer Meldung ohne ErgänzungsMeldungen.

Zeitpunkt	Relevanter Inhalt	Irrelevant
Z0	ErstMeldung (E)	-
Z1	Korrektur K1	E
Z2	Korrektur K2	E + K1
Zn	Korrektur Kn	E + K1..Kn-1
ZS	Stornierung	E + K1..Kn

Tabelle 1: Relevante Meldungen ohne Ergänzungen

Wie oben erwähnt sind alle ErgänzungsMeldungen immer relevant, solange die ErstMeldung nicht storniert wurde. Die nachfolgende Tabelle erweitert die Basislogik um die dargestellten ErgänzungsMeldungen.

Zeitpunkt	Relevanter Inhalt	Irrelevant
Z0	ErstMeldung (E)	-
Z-EZ1	ErstMeldung (E) + EZ1	-
Z1	Korrektur K1 + EZ1	E
Z-EZ2	Korrektur K1 + EZ1 + EZ2	E
Z-EZK1	Korrektur K1 + EZK1 + EZ 2	E + EZ1
Z2	Korrektur K2 + EZK1 + EZ2	E + K1 + EZ1
Z-EZn	Korrektur K2 + EZK1 + EZ2..EZn	E + K1 + EZ1
Zn	Korrektur Kn + EZK1 + EZ2..EZn	E + K1..Kn-1 + EZ1
Z-EZS1	Korrektur Kn + EZS1 + EZ2..EZn	E + K1..Kn-1 + EZ1 + EZK1
ZS	Stornierung	E + K1..Kn + EZ1..EZn

Tabelle 2: Relevante Meldungen mit Ergänzungen

# 5 Personenbezogene Angaben

## 5.1 Natürliche Person

Eine natürliche Person wird über ihre Personendaten definiert. Pflichtangaben sind dabei das Geburtsdatum, der Nachname und der Vorname.

Zu einer natürlichen Person muss immer mindestens ein Identifikationsmerkmal angegeben werden.

### 5.1.1 Identifikationsmerkmale

Wenn zu einer natürlichen Person die deutsche Identifikationsnummer gemäß § 139b AO (IdNr) bekannt ist, ist diese zwingend anzugeben.

Ist keine deutsche IdNr (für eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz nicht im Inland hat) bekannt, ist die Angabe des durch den Ansässigkeitsstaat vergebenen Steueridentifikationsmerkmal erforderlich.

## 5.2 Nicht-natürliche Person

Eine nicht-natürliche Person wird über ihre Personendaten definiert. Pflichtangabe ist die Unternehmensbezeichnung.

Zu einer nicht-natürlichen Person muss immer ein Identifikationsmerkmal angegeben werden.

### 5.2.1 Identifikationsmerkmale

Wenn zu einer nicht-natürlichen Person die deutsche Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO (W-IdNr) bekannt ist, ist diese anzugeben. Ist die deutsche W-IdNr nicht bekannt, aber stattdessen die deutsche Steuernummer, so ist diese als maßgebendes Identifikationsmerkmal bei der Datenübermittlung zu nutzen.

Sofern für einen beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger weder die deutsche W-IdNr noch die deutsche Steuernummer bekannt sind, ist die Angabe des Legal Entity Identifier (LEI) oder der europäischen einheitlichen Kennung (EUID) erforderlich.

Besitzt die nicht-natürliche Person keinen Geschäftssitz im Inland, ist daneben das durch den

Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsmerkmal anzugeben.

Wurde durch den Ansässigkeitsstaat kein Steueridentifikationsmerkmal vergeben, ist die Angabe der Rechtsform und des Gründungsdatums zwingend erforderlich.

## 5.3 Adresse

Eine Adresse kann entweder eine Inlands- oder eine Auslandsadresse sein.

## 5.4 Kontakt

Die Meldung muss für die verantwortliche Stelle sowie ggf. zu dem Dienstleister Angaben zu einem Kontakt enthalten. Hierbei sind eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer verpflichtend.

## 5.5 MiKaDiv-Nutzer

MiKaDiv-Nutzer sind nicht-natürliche Personen, die als zertifizierte bzw. meldepflichtige Stelle oder Dienstleister mit dem System in Kontakt treten.

### 5.5.1 Zertifizierte Stelle

Eine zertifizierte Stelle ist immer eine nicht-natürliche Person. Sie tritt in Meldungen nach § 45b (ausgenommen Abs. 9) EStG auf.

Als zertifiziert im Sinne dieses Mitteilungsverfahrens gilt ein Institut, wenn es in Besitz einer verfahrensspezifischen Zulassungsnummer ist.

Ein Identifikationsmerkmal ist dabei eine verpflichtende Angabe. Bei einer zertifizierten Stelle ist zusätzlich die Anschrift, der Kontakt sowie die Zulassungsnummer anzugeben.

### 5.5.2 Meldepflichtige Stelle

Eine meldepflichtige Stelle ist immer eine nicht-natürliche Person. Sie tritt in Meldungen nach § 45c EStG auf. Ein Identifikationsmerkmal sowie die Anschrift, der Kontakt und die Zulassungsnummer sind verpflichtende Angaben.

### 5.5.3 Dienstleister

Ein Dienstleister kann immer nur eine nicht-natürliche Person sein. Ein Identifikationsmerkmal, die Anschrift, ein Kontakt und die Zulassungsnummer sind verpflichtende Angaben.

## 5.6 Kontopersonen

Eine Kontoperson ist eine natürliche oder nicht-natürliche Person mit Kontobezug, die in einer Meldung auftritt (z.B. Gläubiger, Depotinhaber, Treuhänder oder sonstiger Vertreter).

### 5.6.1 Gläubiger

Der Gläubiger der Kapitalerträge kann in Meldungen mit oder ohne ausgestellter Steuerbescheinigung als Einzelperson, als Liste mit bis zu zwei Einzelpersonen oder als sonstige Gemeinschaft mit bis zu zehn Personen angegeben werden.

Neben den Pflichtangaben entsprechend einer natürlichen oder nicht-natürlichen Person, ist die Angabe einer Anschrift verpflichtend.

### 5.6.2 Depotinhaber

Die Angabe eines Depotinhabers ist in Meldungen mit ausgestellter Steuerbescheinigung nur zu tätigen, wenn der Gläubiger nicht bekannt ist.

Neben den Personendaten ist die Angabe einer Anschrift verpflichtend.

### 5.6.3 Sonstige Gemeinschaft

Eine sonstige Gemeinschaft ist eine besondere Form einer nicht-natürlichen Person, bei der mehrere natürliche und/oder nicht-natürliche Personen eine (Eigentums-)Gemeinschaft (bspw. Gesamthand- oder Bruchteilsgemeinschaft) bilden. Sie besteht aus mindestens zwei und maximal zehn natürlichen und/oder nicht-natürlichen Personen.

Die Personendaten sowie die Adressen aller Miteigentümer sind verpflichtende Angaben.

## 5.6.4 Vertreter

Ein Vertreter ist anzugeben, wenn ein Konto oder ein Depot für eine andere Kontoperson verwaltet wird, z. B. durch einen Treuhänder oder Nießbrauchbesteller. Es können bis zu fünf Vertreter in einer Meldung angegeben werden.

Die Angabe zu den Personendaten, eine Anschrift sowie die Art des Depotverhältnis (Treuhanddepot, Nießbrauchdepot, Pfanddepot) sind verpflichtend.

Als Vertreter gilt auch der Spezial-Investmentfond mit Transparenzoption. Hierbei ist immer als Depotverhältnis „Treuhanddepot“ zu wählen, vgl. Rz 77 des BMF-Schreibens Einzelfragen zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und des § 45c EStG vom 22. April 2025.

## 5.7 Verwahrstellen

### 5.7.1 Verwahrstelle

Eine Verwahrstelle ist ein Institut, das die Wertpapiere verwahrt. Es ist immer eine nicht-natürliche Person.

Neben den Angaben zu den Personendaten besitzt eine Verwahrstelle immer eine Anschrift. Zudem sind innerhalb der Verwahrkette zu jeder Verwahrstelle Angaben zur Kontonummer sowie der Art des Depotkontos verpflichtend.

Angaben zu Verwahrstellen in der Verwahrkette vor der auszahlenden Stelle sind nicht zu übermitteln (vgl. Rz 20 des BMF-Schreibens Einzelfragen zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und des § 45c EStG vom 22. April 2025).

### 5.7.2 Auszahlende Stelle

Die auszahlende Stelle ist immer eine nicht-natürliche Person.

Neben den Angaben zu den Personendaten besitzt die auszahlende Stelle immer eine Anschrift. Zudem sind die Angaben zur Kontonummer sowie der Art des Depotkontos verpflichtend.

### 5.7.3 Depotführende Stelle

Die depotführende Stelle ist ein Institut, das die Wertpapiere verwahrt und verwaltet. Es ist immer eine nicht-natürliche Person.

Neben den Angaben zu den Personendaten besitzt eine depotführende Stelle immer eine Anschrift. Die Angabe der Kontonummer der depotführenden Stelle erfolgt in der paymentline.

### 5.7.4 Besonderheit

Ist die auszahlende Stelle mit der depotführenden Stelle identisch, ist dies im Datensatz entsprechend zu kennzeichnen (boolean).

Hierdurch entfällt die doppelte Angabe von Daten, da die Angaben zur auszahlenden Stelle in diesen Fällen nicht (erneut) erforderlich sind. Gleichzeitig sind Angaben zu einer Verwahrstelle oder der depotführenden Stelle nicht erlaubt.

## 5.8 Ausschüttende Gesellschaft

Die ausschüttende Gesellschaft ist ein Institut, das seine Gewinne an die Anteilseigner auszahlt. Es ist immer eine nicht-natürliche Person.

Lediglich die Angabe der Personendaten ist verpflichtend.

## 5.9 Hinterlegungsstelle

Die Hinterlegungsstelle ist ein Institut, das Geld, Wertpapiere oder andere Wertsachen annimmt, um sie für Dritte aufzubewahren. Es ist immer eine nicht-natürliche Person.

Lediglich die Angabe der Personendaten ist verpflichtend.

Entspricht die Hinterlegungsstelle dem zur Meldung verpflichteten Institut, ist dies im Datensatz entsprechend zu kennzeichnen (boolean). Hierdurch entfällt die doppelte Angabe von Daten.

## 6 Verwahrkette

Zu einer Verwahrkette können bis zu 25 Verwahrkettenpositionen angegeben werden. Es sind alle eingebundenen inländischen und ausländischen (Zwischen-)Verwahrstellen mit ihrer jeweiligen Position anzugeben.

Die erste Position der Verwahrkette ist hierbei immer die inländische auszahlende Stelle, die letzte Position nimmt die depotführende Stelle ein. Sofern es sich bei der auszahlenden Stelle auch um die depotführende Stelle handelt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen (s. auch Kapitel 5.7.4).

Tritt ein Institut an mehreren Positionen innerhalb der Verwahrkette auf, so muss es mehrfach mit der jeweiligen Position innerhalb der Verwahrkette angegeben werden. Die Position in der Verwahrkette muss eindeutig sein und darf nicht mehrfach angegeben werden.

## 7 Paymentline

Die Angaben einer paymentline orientieren sich an der Kombination von ISIN und Zahlungstag. Zudem fordert die paymentline weitere Informationen:

### 7.1 Ausschüttende Gesellschaft

Hier sind Angaben zur ausschüttenden Gesellschaft zu machen. Es ist mindestens die Bezeichnung der ausschüttenden Gesellschaft anzugeben. Übrige Angaben wie die Anschrift, LEI oder EUID sind optionale Angaben (vgl. Rz. 24 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG vom 22. April 2025).

### 7.2 Kapitalertrag

Hierunter fallen u.a. die Angaben des Brutto- und Nettobetrages der erzielten Kapitalerträge, Angaben zur einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer, zum einbehaltenen und abgeführten Solidaritätszuschlag, die jeweiligen Steuersätze und die Angabe der Rechtsgrundlage. Nur in den Fällen, in denen eine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde (Meldeart 11), sind zudem Angaben zur

bescheinigten Kapitalertragsteuer und zum bescheinigten Solidaritätszuschlag zu machen.

## 7.3 Stückzahlen

Es sind die geforderten Angaben zu Stückzahlen gemäß § 45b Absatz 2 Nummer 5 a) und b) EStG zu machen.

Bei Inanspruchnahme der Nichtbeanstandungsregel aus Rz. 8 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG vom 22. April 2025 ist der Wert "0" zu erfassen.

## 7.4 Hinterlegungsschein

Die Angaben zum Hinterlegungsschein sind ergänzende Informationen zu in einem Depot verwahrten Wertpapier.

Durch die inländische Depotstelle sind hierzu keine Angaben zu machen, sofern die Nichtbeanstandungsregelung zum zweiten Steuerabzug angewendet wurde (vgl. Rz. 70 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG vom 22. April 2025).

## 7.5 UUID der ZAM

Sofern zusätzliche Angaben über Zu- und Abgänge von Wertpapieren anzugeben sind, ist hier auf die UUID der ZAM zu referenzieren.

# 8 Zusatzangabenmeldung

## 8.1 Art (des getätigten Wertpapierhandels)

Es sind die (der zur Meldung verpflichteten Stelle bekannten) tatsächlichen Gegebenheiten zu melden. Die Zuordnung nach Rz. 40 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG vom 22. April 2025 erfolgt zu den vorgenannten Gegebenheiten.

Beispiele hierzu können der Rz. 45 und der Rz. 66 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG vom 22. April 2025 entnommen werden.

Die Nichtbeanstandungsregelung aus Rz. 39 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG vom 22. April 2025 lässt eine bestandsbezogene Meldung zu, sodass die Zuordnung von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäftstransaktionen zu einzelnen Transaktionen entfällt.

Die Transaktionsart "Übertrag" ist zu verwenden, wenn es sich nicht um einen Kauf, einen Verkauf, eine Wertpapierleihe oder ein Wertpapierpensionsgeschäft handelt. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand. Somit ist die Auswahl „Übertrag“ auch bei Ein- und Ausbuchungen von Stücken im Rahmen von Kapitalmaßnahmen oder die eingebuchten Stücke die als neu angeschafft gelten, zu verwenden.

# 9 Antwortdatei

In diesem Kapitel wird der Aufbau und Inhalt einer Antwortdatei beschrieben.

## 9.1 Aufbau

Eine Antwortdatei ist grundsätzlich so aufgebaut wie eine Meldungsdatei (siehe Kapitel 3). Ihre Struktur wird jedoch davon beeinflusst, ob bei der Bearbeitung der Gesamtdaten ein Fehler oder Hinweis festgestellt wurde oder nicht.

Davon abhängig ist, ob sie die Angabe zu einem Fehler bzw. Hinweis bei der Bearbeitung der Gesamtdatei oder eine Liste von Antwortdatensätzen mit Returncodes zur Kennzeichnung einzelner Antworten enthält.

### 9.1.1 MiKaDiv\_FM\_ANTW

MiKaDiv\_FM\_ANTW entspricht in seinem Aufbau MiKaDiv\_FM mit dem Unterschied, dass es anstelle der MeldungListe entweder eine AntwortListe mit einer unbegrenzten Anzahl an Antworten oder eine Antwort zur Nachricht enthält.

Eine Antwort zur Nachricht wird erstellt, wenn bei der fachlichen Prüfung der XSD-konform gemeldeten Daten keine oder ein datensatzübergreifender Fehler festgestellt wird.

Eine AntwortListe wird erstellt, wenn einzelne Meldungen der Nachricht nicht erfolgreich verarbeitet werden konnten. In dieser Liste ist dann zu jeder einzelnen Meldung hinterlegt, aus welchen Gründen sie nicht erfolgreich verarbeitet werden konnte.

### 9.1.2 AntwortListe

Die AntwortListe umfasst alle Antworten auf die einzelnen Meldedatensätze, die nicht erfolgreich verarbeitet werden konnten.

#### 9.1.2.1 Antwort

Die Verarbeitung von Meldedatensätzen erfolgt nur, wenn die Verarbeitung der Nachricht erfolgreich war.

Ist eine Verarbeitung eines Meldedatensatzes nicht möglich, so wird pro Meldedatensatz ein Antwortdatensatz erzeugt. Der Antwortdatensatz enthält dabei dieselbe UUID wie der Meldedatensatz, so dass eine Zuordnung darüber möglich ist.

Der Returncode zeigt an, dass ein Fehler aufgetreten ist, der dazu führte, dass die Meldung abgelehnt wurde. Hierbei wird zwischen allgemeinen Returncodes, Personentypen Returncodes und personenspezifischen Returncodes unterschieden.

Erfolgreich verarbeitete Meldungen sind in der AntwortListe nicht enthalten. Es werden nur die Meldungen zurückgegeben, die nicht verarbeitet werden konnten. Im Umkehrschluss weisen in der AntwortListe nicht erfasste Meldungen keinen Fehler auf und wurden durch das System

erfolgreich verarbeitet<sup>4</sup>.

### 9.1.3 Antwort zur Nachricht

Die Antwort zur Nachricht gibt die erfolgreiche Verarbeitung einer Nachricht mit allen erfolgreich verarbeiteten Meldungen oder einen datensatzübergreifenden Fehler einer Nachricht an.

Ein datensatzübergreifender Fehler enthält die Information zu einem Fehler, der sich nicht nur auf einen einzelnen, übermittelten Datensatz beschränkt, sondern die gesamte Nachricht betrifft.

## 9.2 Übersicht Returncodes

In diesem Abschnitt werden die Returncodes erläutert. In der XSD sind die Felder nicht als abschließende Enumeration definiert, um im Bedarfsfall zusätzliche Returncodes aufnehmen zu können, ohne die XSD ändern zu müssen.

Die Art des Returncodes zeigt, ob es sich um einen Fehler in der Nachricht bzw. Meldung handelt oder ob der zurückgegebene Returncode lediglich einen Hinweis enthält.

### 9.2.1 Allgemeine Returncodes

Die momentan vorgesehenen, allgemeinen Returncodes können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Grundsatz: Ein jeder, von „00 – Erfolgreiche Verarbeitung“ abweichender, allgemeiner Returncode bedeutet, dass die Nachricht oder Meldung fehlerhaft ist und nicht verarbeitet werden konnte.

RC	Art	Titel	Beschreibung
00	Hinweis	Erfolgreiche Verarbeitung	Die Nachricht oder Meldung konnte erfolgreich verarbeitet werden.

---

<sup>4</sup> Ausgenommen hiervon ist der Returncode 0403: In diesen Fällen konnte der Datensatz erfolgreich verarbeitet werden,

01	Fehler	Meldejahr liegt in der Zukunft	Meldungen dürfen nur für das aktuelle oder bereits beendete Meldejahr erfolgen. Liegt das Meldejahr in der Zukunft, wird die Meldung abgelehnt.
02	Fehler	Meldejahr ist nicht zulässig	Eine Lieferung von Meldungen ist frühestens für das Meldejahr 2027 möglich. Lieferungen für davor liegende Meldejahre werden abgelehnt.
03	Fehler	Initiale Lieferung ist nicht zulässig	Es liegt zu dieser Meldung keine initiale Lieferung (Korrektur, Stornierung, Ergänzung, Meldung mit Zusatzangaben) vor.
04	Fehler	Fehler bei Personendaten	Die Überprüfung der Personendaten ist fehlgeschlagen. Der genaue Fehler ist in den personenspezifischen Returncodes aufgeführt.
07	Fehler	Identische Kontoperson	Mindestens zwei Kontopersonen konnten eindeutig als identisch identifiziert werden. Für die Prüfung wird die aktuell gültige IdNr herangezogen, die - im Falle einer Stilllegung - von der in der Meldung angegebenen IdNr abweichen kann.
08	Fehler	Zeitstempel der Meldung lag zum Zeitpunkt des Nachrichteneingangs in der Zukunft	Meldungen können nur in die Vergangenheit, nicht aber in die Zukunft, abgegeben werden. Als Referenz zur Prüfung wird der Eingangszeitstempel der Nachricht verwendet. Diese Prüfung stellt zudem sicher, dass Meldungen immer korrigierbar/stornierbar bleiben und nicht durch einen fehlerhaften, zukünftigen Zeitstempel irreparabel werden.
11	Fehler	Referenzierte Datenmeldung gehört einer anderen Meldeart an	Die referenzierte Datenmeldung gehört einer anderen Meldeart an.
12	Fehler	Referenzierte Datenmeldung ist nicht die Erstmeldung	Die referenzierte Datenmeldung ist nicht die Erstmeldung.
15	Fehler	Verwahrkette lückenhaft	Die Positionsangaben in der Verwahrkette sind nicht unterbrechungsfrei.

17	Fehler	Die angegebenen Personen sind unterschiedlicher Art	Die Art der angegebenen Personen ist unterschiedlich, muss aber einheitlich sein (z. B. zwei Gläubiger).
19	Fehler	Stornierung benötigt amtliche Ordnungsnummer	Die StornoMeldung referenziert auf eine Meldung mit amtlicher Ordnungsnummer. Diese muss bei der Stornierung auch angegeben werden.
20	Fehler	Referenzierte amtliche Ordnungsnummer invalide	Die referenzierte amtliche Ordnungsnummer ist ungültig oder der MiKaDiv-DB unbekannt.
21	Fehler	Zur Meldung verpflichtetes Institut der Änderung weicht ab	Das zur Meldung verpflichtete Institut der Änderung unterscheidet sich von dem zur Meldung verpflichteten Institut der initialen Meldung.
22	Fehler	Keines der ID-Merkmale vorhanden	Für mindestens eine Person wurde kein Identifikationsmerkmal angegeben. Der genaue Fehler ist in den Personentypen Returncodes aufgeführt.
23	Fehler	Meldungs-UUID existiert bereits	Die Meldungs-UUID existiert bereits.
24	Fehler	Nachrichten-UUID existiert bereits	Die Nachrichten-UUID existiert bereits.
25	Fehler	Datei zu groß	Die Dateigröße übersteigt die vorgesehene maximal zulässige Größe von 200 MB.
26	Fehler	Hinterlegungsschein darf nicht existieren	Die Nichtbeanstandung-45b-Abs.2-Nr.6 ist gesetzt. In diesem Fall darf kein Hinterlegungsschein angegeben werden.
27	Fehler	Auszahlende Stelle ist depotführende Stelle	Die auszahlende Stelle agiert gleichzeitig als depotführende Stelle. Somit sind Angaben zu Depot- oder Verwahrstellen unzulässig.
28	Fehler	Fehlendes Datum der Steuerbescheinigung	Das Datum der Steuerbescheinigung muss bei Steuerinländern angegeben werden.
29	Fehler	Angabe ungültiger Steuernummer	Nur bei Steuerausländern ist die Angabe einer ausländischen Steuernummer erlaubt.

30	Fehler	Angabe ungültiger Hinterlegungsstelle	Die Hinterlegungsstelle Melder ist gesetzt. In diesem Fall darf keine Hinterlegungsstelle angegeben werden.
31	Fehler	Meldejahr der Korrektur ungültig	Das in der Korrektur angegebene Meldejahr entspricht nicht dem in der Erstmeldung angegebenen Meldejahr.
32	Fehler	Validierung des XML-Schemas fehlgeschlagen	Der Inhalt der Datenmeldung konnte nicht gegen das aktuelle XSD-Schema validiert werden.
33	Fehler	Amtliche Ordnungsnummer existiert bereits	Die amtliche Ordnungsnummer existiert bereits.
34	Fehler	ISIN und Zahlungstag je Kontonummer nicht eindeutig	Die ISIN und der Zahlungstag müssen je Kontonummer in einer Meldung eindeutig sein.
35	Fehler	Die Anzahl an zulässigen paymentlines bei Steuerausländern ist überschritten.	In einer Meldung für Steuerausländer ist nur eine paymentline zulässig.
36	Fehler	ISIN entspricht nicht dem ISO 6166 Standard	Die ISIN entspricht nicht dem ISO 6166 Standard.
37	Fehler	Länderkürzel Staat entspricht nicht ISO 3166-1 alpha-2 Standard	Das Länderkürzel des Staates entspricht nicht dem ISO 3166-1 alpha-2 Standard.
38	Fehler	Länderkürzel COAF entspricht nicht ISO 3166-1 alpha-2 Standard	Das Länderkürzel der COAF entspricht nicht dem ISO 3166-1 alpha-2 Standard.
41	Fehler	Länderkürzel Ansässigkeitsstaat entspricht nicht ISO 3166-1 alpha-2 Standard	Das Länderkürzel des Ansässigkeitsstaates entspricht nicht dem ISO 3166-1 alpha-2 Standard.

Tabelle 3: Übersicht allgemeine Returncodes

## 9.2.2 Personentypen Returncodes

Personentypen Returncodes geben an, ob die Personentypen valide sind oder nicht.

Die momentan vorgesehenen Returncodes zu den Personentypen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

RC	Art	Titel	Beschreibung
2201	Fehler	Fehler bei Datenübermittler	Es ist ein Fehler bei mindestens einem Datenübermittler aufgetreten. Darunter fallen zertifizierte oder meldepflichtige Stellen sowie Dienstleister.
2202	Fehler	Fehler in Verwahrstelle	Es ist ein Fehler bei mindestens einer Person in der Verwahrkette aufgetreten. Darunter fallen Verwahrstellen, depotführende und auszahlende Stelle.
2203	Fehler	Fehler in Vertreter	Es ist ein Fehler bei mindestens einem Vertreter aufgetreten.
2204	Fehler	Fehler in Kontoperson	Es ist ein Fehler bei mindestens einer Kontoperson aufgetreten.
2205	Fehler	Fehler in Hinterlegungsstelle	Es ist ein Fehler bei mindestens einer Hinterlegungsstelle aufgetreten.
2206	Fehler	Fehler in ausschüttender Gesellschaft	Es ist ein Fehler bei mindestens einer ausschüttenden Gesellschaft aufgetreten.

Tabelle 4: Übersicht Personentypen Returncodes

### 9.2.3 Personenspezifische Returncodes

Personenspezifische Returncodes geben an, ob die Personendaten einer Person valide sind oder nicht. Zu jeder Person wird genau ein Identifizierungsmerkmal aus der Meldung angegeben. Sind in der Meldung mehrere Merkmale zu einer Person angegeben, so wird das Merkmal in der Antwort gemäß der fachlichen Priorität (siehe Kapitel 5.1.1) gewählt.

Die momentan vorgesehenen, personenspezifischen Returncodes können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

RC	Art	Titel	Beschreibung
0402	Fehler	IdNr ist nicht im Bestand	Die IdNr ist nicht in der IdNr-DB enthalten.
0403	Hinweis	IdNr wurde stillgelegt	In Einzelfällen kann es vorkommen, dass einer Person mehr als eine IdNr zugeordnet worden ist. In diesen Fällen erfolgt eine Stilllegung der zu Unrecht vergebenen IdNr.  Hinweis: Die Verarbeitung wird unter der aktuell weiterhin gültigen IdNr durchgeführt.
0404	Fehler	Kombination aus IdNr und Geburtsdatum unbekannt	Die Identität der abgefragten Person wurde nicht bestätigt. Es wird empfohlen, die IdNr und die Personendaten zu überprüfen (insbesondere das Geburtsdatum).
0409	Fehler	Keine im Produktivsystem zulässige IdNr	Eine IdNr, die mit 0 beginnt, deutet auf Testdaten hin. Auf dem Produktivsystem ist dies nicht erlaubt

Tabelle 5: Übersicht personenspezifische Returncodes

# 10 Prüfungen

Sowohl bei der Einlieferung von Meldungen als auch bei ihrer Bearbeitung werden Prüfungen vorgenommen, die im Folgenden beschrieben werden.

## 10.1 Einlieferung

Prüfungen, die bei der Einlieferung von Meldungen über die Massendatenschnittstelle DIP vorgenommen werden, können im „Kommunikationshandbuch DIP Standard“ eingesehen werden.

## 10.2 Verarbeitung durch das Kernsystem MiKaDiv

Zunächst erfolgen datensatzübergreifende Prüfungen.

Wenn alle datensatzübergreifenden Prüfungen der Nachricht erfolgreich waren, wird für jeden einzelnen Meldedatensatz geprüft, ob dieser verarbeitet werden kann.

Sobald bei der Prüfung ein Fehler festgestellt wird, der die Verarbeitung der Meldung verhindert, wird die Prüfung abgebrochen und die Meldung mit dem entsprechenden allgemeinen Returncode beantwortet. Es werden keine weiteren Prüfungen durchgeführt. Die möglichen Returncodes sind im Kapitel 9.2 aufgeführt.

## Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
bspw.	Beispielsweise
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	Beziehungsweise
DIP	Digitaler Posteingang
EStG	Einkommensteuergesetz
EUID	European Unique Identifier
ff.	Fortfolgend
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
ggf.	Gegebenenfalls
i.V.m.	in Verbindung mit
IdNr	Identifikationsnummer
IdNr-DB	IdNr-Datenbank
inkl.	Inklusive
ISIN	International Securities Identification Number
LEI	Legal Entity Identifier
MA	Meldeart
MB	Megabyte
MeldeartERG	MeldeartErgänzung
MiKaDiv	Mitteilungsverfahren über Kapitalertragsteuer auf Dividenden aus Aktien und Hinterlegungsscheinen
MiKaDiv-DB	MiKaDiv-Datenbank
RC	Returncode
REFOrdnungsnummer	Referenzierende Ordnungsnummer
RNF	Rechtsnachfolger
Rz.	Randziffer
SM-Liste	StornoMeldung-Liste
u.a.	unter anderem
UUID	Universally Unique Identifier
vgl.	Vergleiche
W-IdNr	Wirtschaftsidentifikationsnummer

XML	Extensible Markup Language
XSD	XML Schema Definition
z.B.	zum Beispiel
ZAM	ZusatzangabenMeldung

Anlage 2: siehe weiteres Dokument